

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenkrempe

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehreh und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.03.2009 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

I.

1. Im § 1 Absatz 1 wird „47,50 €“ geändert in „80 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro“.
2. Im § 1 Absatz 2 wird „von 24,00 €“ geändert in „des Höchstsatzes der Verordnung“.
3. Im § 3 wird „von 24,00 €“ geändert in „des Höchstsatzes nach der Verordnung“.
4. Im § 4 Absatz 1 wird der Betrag „80,00 €“ geändert in „90,00 €“.

II.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeindeführung, die Ortswehführungen und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

III.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

23733 Schönwalde a.B., d. 20.04.2009

**Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister**

Klaus Wilschmann

